

**Bestandsaufnahme zu
Standards und Richtlinien
bei Investitions- und Sanierungsmaßnahmen**

**Auszug
Ausschuss für Schule und Weiterbildung**

**Bestandsaufnahme durch:
Amt für Schule und Weiterbildung**

1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

- § 79 SchulG „ Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“
- BauO NRW
- Sonderbauverordnung
- Schulbaurichtlinie
- Unfallverhütungsvorschriften/ Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit in Schulen
- Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden
- DIN-Normen
- Arbeitsstättenverordnung

- „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen“, Vorlage 846/96 bzw. Materialien zum Schulbau
- „Raumstandards OGS“, Vorlage V/1063/2004 – Beschlusspunkt 2
- Medienentwicklungsplan, Vorlage 652/2002

3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

- „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen“, Vorlage 846/96 bzw. Materialien zum Schulbau
 - o Formulierung der Rahmenbedingungen, nach denen in Münster bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen der Raumbedarf ermittelt wird, durch Konkretisierung der Regelungen im Runderlass des Landes, in dem für viele Räume keine festen Raumgrößen, sondern nur qm pro Schüler/in genannt werden
 - o feste Raumgrößen für die verschiedenen Unterrichtsräume (Klassenraum, Mehrzweckraum, Fachraum)
 - o für Ganztagsbetrieb werden Flächen für Küche, Speiseraum und Aufenthaltsbereich nach Schülerzahl berechnet
 - o Anzahl von Fach- und Mehrzweckräumen sowie Sporthalleneinheiten nach Zügigkeiten bzw. Klassenzahlen
 - o geringere Regelungstiefe für den Verwaltungsbereich
 - o unveränderte Struktur trotz veränderter pädagogischer Anforderungen in den vergangenen 17 Jahren
 - o Neuformulierung ist sowohl fachlich/inhaltlich als auch formal notwendig, da vom Land NRW die „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen..“, verankert über einen Runderlass, mittlerweile außer Kraft getreten sind
 - o für die Zukunft sind neue Bedarfe der Schulen zu berücksichtigen bzw. zu klären, beispielsweise
 - Raumanforderungen der Inklusion (Differenzierungsräume, Pflegeräume etc.)

- Anforderungen durch den ganztägigen Schulbetrieb (Aufenthaltsqualität, Lehrerarbeitsplätze, etc.)
- Schulsozialarbeit
- Selbstlernzentren in weiterführenden Schulen
- o mit den städtischen Berufskollegs werden aktuell als Projekt in neuer Detailschärfe Empfehlungen für ein Raumprogramm erarbeitet
- „Raumstandards OGS“, Vorlage V/1063/2004 – Beschlusspunkt 2
 - o der Rat der Stadt Münster hat nach Einführung der Offenen Ganztagsschule mit der o.g. Vorlage neben der Festlegung der maximalen Gruppenstärke auch räumliche Standards definiert
 - *„bezüglich der räumlichen Ausstattung der Offenen Ganztagsschulen sollen die Funktionsbereiche Küche, Essraum sowie ein eigenständiger Betreuungsraum pro Ganztagsgruppe zur Verfügung stehen“*
 - o aktuell werden in einem gemeinsamen Projekt mit Grundschulen und der Jugendhilfe als Auftrag aus dem Rahmenkonzept Schulentwicklungsplanung (2012) neue Raumkonzepte entwickelt, da der aktuelle Standard bei den Steigerungsraten der gebildeten OGS-Gruppen nicht weiter umsetzbar ist
- Medienentwicklungsplan
 - o mit der Verabschiedung des Medienentwicklungsplans (MEP) im Dezember 2002 wurden erstmals für die allgemein bildenden Schulen verbindliche Strukturen geschaffen, z.B.
 - Standardisierungen (Betriebssystem, Hardware etc.)
 - Reinvestitionszyklen
 - Beschaffung, Wartung und Betreuung durch die citeq
 - o die allgemein bildenden Schulen erhalten einen virtuellen Einkaufskorb(Stand-PC, Laptop, Beamer, Drucker etc.), dessen Umfang abhängig ist von der Schülerzahl und der Schulform
 - o in der konkreten Ausgestaltung (beispielsweise Laptopklasse oder EDV-Raum) sind die Schulen frei, auf der Grundlage ihres Medienkonzeptes die Geräteauswahl zu treffen
 - o Laufzeiten der Geräte sind in den letzten Jahren bereits verlängert worden (PC aktuell 4,5 Jahre)
 - o in den nächsten Jahren sind im Rahmen der Konsolidierung erhebliche Einsparungen beim MEP umzusetzen; gleichzeitig soll der Ausstattungsstandard bei den Grundschulen verbessert werden
 - o neue Eckpunkte für die Ausgestaltung des MEP in den nächsten Jahren sollen Ende 2013 in die politische Diskussion eingebracht werden

4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Für die quantitative und qualitative Rolle des Schulträgers Stadt Münster ist bzw. war es unerlässlich, klare, transparente und verbindliche Raumstandards zu definieren, die im Zusammenspiel von Schülerzahl, Klassenbildung, Zügigkeit und Raumbestand aufzeigen, ob und welche Raumdefizite oder – überhänge für die einzelne Schule bestehen und damit auch eine Grundlage für die Planung von Neu- und Erweiterungsmaßnahmen darstellen.

5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

In den letzten Jahren sind verstärkt neue Anforderungen an Schule gestellt worden, die zusätzliche Programmflächen auslösen, so beispielsweise die Mittagsverpflegung und der Ganztag, individuelle Förderung und Schulsozialarbeit. Auch die neue Aufgaben-

stellung Inklusion wird an den allgemein bildenden Schulen Flächendiskussionen auslösen, da ein Unterricht ohne Differenzierungs- und Therapieräume bei einem so heterogenen Klassenverband schwer vorstellbar erscheint. Zwischen Städtetag und Land herrschen zu dieser konkreten Ausprägung des Konnexitätsprinzips unterschiedliche Auffassungen.

Eine bewusste flächendeckende Absenkung der gesamten Raumstandards zu Konsolidierungszwecken ist fachlich nicht vertretbar, da im Kern, abgesehen von dem Bereich OGS, trotz aller Veränderungen und neuer Anforderungen sich die Raumstandards seit nahezu 20 Jahren nicht verändert haben. Der kommunal festgelegte Standard für den Unterrichtsbereich bezieht sich insbesondere auf die Raumgrößen und liegt bereits jetzt im unteren Bereich. Der Schulträger ist verpflichtet, die Rahmenbedingungen für einen richtlinienkonformen Unterricht zu gewährleisten.

- 6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Eltern reagieren für ihre Kinder sehr sensibel auf Veränderungen, die befürchten lassen, dass sich Auswirkungen für die schulische Laufbahn und die Qualität der Betreuung ergeben. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass dies auch für die Verknüpfung mit Schulgebäude und Ausstattung gilt. Bei einer Reduzierung von Standards ist daher mit erheblichen Protesten zu rechnen.

- 7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Indirekt ist das Amt für Immobilienmanagement in seiner Eigentümerfunktion von jeder Veränderung von Raumstandards betroffen.